

## MERKBLATT Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Für Betreiber von mobilen und stationären Aufbereitungsanlagen von mineralischen Stoffen gelten ab 01.08.2023 folgende Regelungen:

### Annahme von mineralischen Abfällen

Bei jeder Anlieferung von mineralischen Abfällen ist unverzüglich eine **Annahmekontrolle mit Sichtkontrolle und Feststellung zur Charakterisierung durchzuführen** und deren **Ergebnis zu dokumentieren**. Details zur Annahmekontrolle sind in § 3 EBV geregelt.

### Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen und Güteüberwachung

Wer mineralische Ersatzbaustoffe in seiner Aufbereitungsanlage herstellen will, hat zwingend eine **Güteüberwachung** durchzuführen. Ausgenommen hiervon ist unbelasteter Gleisschotter in einer Körnung ab 31,5 mm, sofern er als Schotterunterbau nach den Einbauweisen B 1 bis B 4 der Anlage 3 der EBV in Gleisbauwerken wieder eingebaut wird. Die Güteüberwachung besteht aus:

#### 1) dem **Eignungsnachweis**

Dieser umfasst die Erstprüfung und die Betriebsbeurteilung durch eine Überwachungsstelle. Im Rahmen der Erstprüfung wird festgestellt, ob die hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffe die geltenden Materialwerte einhalten oder Schadstoffe enthalten, für die in der EBV keine Materialwerte festgesetzt sind. Neben der Ermittlung der Materialwerte umfasst die Erstprüfung die Feststellung, ob die vorgegebenen Überwachungswerte eingehalten werden. Nachdem es sich hierbei um eine materialbezogene Untersuchung handelt, muss die Erstprüfung für jeden hergestellten Ersatzbaustoff jeweils separat erfolgen. Im Rahmen der Betriebsbeurteilung wird abgeprüft, ob die Anlage aufgrund ihrer technischen Anlagenkomponenten, ihrer Betriebsorganisation und personellen Ausstattung geeignet ist und der Betreiber der Aufbereitungsanlage die Gewähr dafür bietet, dass die Anforderungen der Annahme von mineralischen Abfällen sowie der Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen (Abschnitte 2 und 3 Unterabschnitt 1 EBV) erfüllt werden. Details zum Eignungsnachweis sind in § 5 EBV geregelt.

Besonderheit bei mobilen Aufbereitungsanlagen: Bei jeder neuen Baumaßnahme oder jedem sonstigen Wechsel des Einsatzortes hat der Betreiber der Aufbereitungsanlage der zuständigen Behörde unverzüglich den Namen des Betreibers der Aufbereitungsanlage, den Einsatzort, an dem die Aufbereitungsanlage betrieben wird, und eine Kopie des Prüfzeugnisses vorzulegen (§ 5 Abs. 6 EBV).

Das Prüfzeugnis über den Eignungsnachweis ist der zuständigen Behörde unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder elektronisch vorzulegen.

#### 2) der **werkseigenen Produktionskontrolle**

Diese enthält eine Überwachung der für die jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoffe geltenden Materialwerte (Anlage 1 der EBV) nach einem vorgegebenen Überwachungsturnus nach Anlage 4 Tabelle 1 der EBV. Die Probenahme und Analytik der Proben hat eine Untersuchungsstelle durchzuführen, die nach der DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“, Ausgabe März 2018, akkreditiert ist. Details zur werkseigenen Produktionskontrolle sind in § 6 EBV geregelt.

### 3) der Fremdüberwachung

Diese umfasst zum einen die Überwachung der für die jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoffe geltenden Materialwerte (Anlage 1 EBV) nach einem vorgegebenen Überwachungsturnus nach Anlage 4 Tabelle 1 der EBV durch die Überwachungsstelle. Bei mobilen Aufbereitungsanlagen beginnt der Überwachungsturnus mit einer Fremdüberwachung bei jedem neuen Einsatzort. Zum anderen wird geprüft, ob die Annahmekontrolle und die werkseigene Produktionskontrolle den Anforderungen der EBV entsprechen. Details zur Fremdüberwachung sind in § 7 EBV geregelt.

Besonderheit bei mobilen Aufbereitungsanlagen: Abweichend von Anlage 4 Tabelle 1 der EBV beginnt der Überwachungsturnus mit einer Fremdüberwachung bei jedem neuen Einsatzort.

Werden **Mängel** im Rahmen der Fremdüberwachung durch die Überwachungsstelle festgestellt, wird entsprechend den Vorgaben des § 13 EBV vorgegangen. Die zuständige Behörde wird im Falle der Einstellung der Fremdüberwachung informiert und hat die Aufbereitungsanlagen, für die die Fremdüberwachung eingestellt ist, auf ihrer Internetseite bekannt zu geben.

Der Eignungsnachweis als auch die Fremdüberwachung sind zwingend von einer **Überwachungsstelle** durchführen zu lassen, die

- a) nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015 – RAP Stra 15 – der Forschungsgesellschaft für Straßenbau- und Verkehrswesen (FGSV) für die Fachgebiete D oder I anerkannt ist oder
- b) nach der DIN EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stelle, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“, Ausgabe Januar 2023, akkreditiert ist

**Klassifizierung des mineralischen Ersatzbaustoffs:** Der hergestellte mineralische Ersatzbaustoff ist unverzüglich nach der Bewertung der Untersuchungsergebnisse der Güteüberwachung in eine Materialklasse einzuteilen (§ 11 EBV).

## In Verkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen

Mineralische Ersatzbaustoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Eignungsnachweis erbracht und der zuständigen Behörde das Prüfzeugnis vorgelegt wurde.

**Hinweis:** Für dessen Erstellung und Vorlage bei der Behörde gewährt die EBV den Anlagenbetreibern eine Übergangsfrist nur bis zum 01.12.2023 (§ 27 Abs. 1 und 2 EBV)! **Aufgrund begrenzter Kapazitäten bei den Überwachungs- und Untersuchungsstellen empfehlen wir den Betreibern von Aufbereitungsanlagen sich rechtzeitig vor Inkrafttreten der EBV zum 01.08.2023 darum zu bemühen, für die von ihnen hergestellten Ersatzbaustoffe entsprechende Eignungsnachweise zu erbringen!**

## Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Die Prüfzeugnisse aus Güteüberwachung, die Probenahme- und Probevorbereitungsprotokolle und die Untersuchungsergebnisse sowie die Klassifizierung der mineralischen Ersatzbaustoffe sind unverzüglich nach Erhalt und fortlaufend zu dokumentieren und ab ihrer Ausstellung **5 Jahre** aufzubewahren. Das Prüfzeugnis über den Eignungsnachweis ist **für die Dauer des Anlagenbetriebs** aufzubewahren.

## Lieferschein

Der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder eines Gemischs ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren. Hierzu hat der Betreiber der Aufbereitungsanlage spätestens bei der Anlieferung einen Lieferschein nach dem Muster in Anlage 7 der EBV auszustellen, zu unterschreiben und dem Beförderer zu übergeben. Den Lieferschein als Durchschrift oder Kopie ist ab dem Zeitpunkt der Ausstellung 5 Jahre lang aufzubewahren. Details zu den Lieferscheinen sind in § 25 EBV geregelt.

## Ordnungswidrigkeiten

Wer als Anlagenbetreiber vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 26 Abs. 1, Abs. 2 EBV. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

## Zuständige Behörde

Für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung zuständige Behörde ist die Kreisverwaltungsbehörde; im Landkreis Miltenberg:

**Landratsamt Miltenberg**  
**SG 41 „Immissionsschutz, staatl. Abfallrecht“**  
**Brückenstraße 2**  
**63897 Miltenberg**  
**Tel: 09371/501 0**  
**Fax: 09371/501 79 276**  
**E-Mail: [abfallrecht@lra-mil.de](mailto:abfallrecht@lra-mil.de)**

Dieses Merkblatt dient nur zur Erstinformation. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben, Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Landratsamt Miltenberg, Staatliches Abfallrecht, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, Tel. 09371 501-274